



**Bericht und Antrag  
über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Integration von Ausländerinnen und  
Ausländern in der Zentralschweiz**

Verfasst durch die Fachgruppe Integration

Stans, 19. März 2004

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Projektauftrag und Arbeit der Fachgruppe Integration	2
1.1. Auftrag	2
1.2. Integrationspolitik	2
1.3. Arbeit der Fachgruppe Integrationspolitik	2
2. Aufgaben der Kantone in der Integrationspolitik	3
2.1. Grundsätzliche Überlegungen zur Integrationspolitik	3
2.2. Aufgaben der Integration, die vom Bund voraussichtlich vorgeschrieben werden	6
2.3. Bisherige Verwendung des Integrationskredits EJPD in der Zentralschweiz	8
3. Bestand der Integrationsmassnahmen in den Zentralschweizer Kantonen	8
4. Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen und / oder koordinierten Integrationspolitik	9
4.1. Ziele der Zusammenarbeit	9
4.2. Perspektive einer Zentralschweizer Zusammenarbeit in der Integrationspolitik allgemein	11
4.3. Beurteilung der einzelnen Aufgaben	12
5. Antrag	17
Anhang Bestand der Integrationsmassnahmen in den Zentralschweizer Kantonen	18

## **1. Projektauftrag und Arbeit der Fachgruppe Integration**

### **1.1. Auftrag**

Im Herbst 2003 hat der ZRK-Ausschuss beschlossen, das sistierte Projekt Integrationspolitik aufzunehmen, eine Fachgruppe einzusetzen und die im Projektantrag geforderten Abklärungen zu treffen. Das ZRK-Sekretariat wurde beauftragt, eine Fachgruppe einzuberufen. Die Fachgruppe hat den Auftrag, innert Jahresfrist Bericht zu erstatten über:

- die Aufgaben der Kantone in der Integrationspolitik;
- den Bestand der Integrationsmassnahmen in der Zentralschweiz;
- die Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen und / oder koordinierten Integrationspolitik der sechs Kantone (inkl. Massnahmen und Kostenschätzung);
- Abgabe einer Empfehlung für das weitere Vorgehen.

### **1.2. Integrationspolitik**

Die Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher, nie abgeschlossener Prozess, den Menschen erbringen, um sich in den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Systemen selbstbestimmt zurechtzufinden und in der Gesellschaft respektiert zu werden. Sie ist eine Querschnittsaufgabe, die nur gelingen kann, wenn sie von den verschiedensten Bereichen in Politik und Gesellschaft wahrgenommen wird.

Aus staatlicher Sicht ist deshalb eine Integrationspolitik notwendig mit dem Ziel, das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Basis der Verfassung und Rechtsordnung in gegenseitiger Achtung und Toleranz zu gestalten. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Der Integrationsprozess vollzieht sich im Alltag. Er setzt sowohl den Willen der Zugewanderten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

Die öffentliche Hand berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. Sie schafft günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

### **1.3. Arbeit der Fachgruppe Integrationspolitik**

In Zusammenarbeit mit den Kantonen hat das ZRK-Sekretariat zur Auftragserfüllung folgende Fachgruppe Integrationspolitik zusammengestellt:

- Dr. Hansjörg Vogel, Integrationsbeauftragter des Kantons Luzern;
- Leo Müller, Amt für Volksschulen des Kantons Uri;
- Helen Gawrysz, Integrationsbeauftragte des Kantons Schwyz;
- Markus Marti, Leiter Amt für Arbeit des Kantons Obwalden;
- Regula Wyrsh, Vorsteherin Sozialamt des Kantons Nidwalden;

- Oskar Berchtold, Vorsteher Sozialamt des Kantons Zug;
- Vital Zehnder, ZRK-Sekretariat

In Anbetracht der laufenden kantonalen Arbeiten und der Gesetzgebungsarbeiten beim Bund hat die Fachgruppe an ihrer ersten Sitzung vom 9.12.03 beschlossen, den Bericht bereits im Frühsommer 04 vorzulegen.

## 2. Aufgaben der Kantone in der Integrationspolitik

### 2.1. Grundsätzliche Überlegungen zur Integrationspolitik

#### 2.1.1. Grundlagen der Integrationspolitik

In der Schweiz hat auf der Ebene des Bundes, der Kantone und Gemeinden die Entwicklung einer Integrationspolitik gegenüber Zugewanderten in den letzten zehn Jahren eingesetzt. Meilensteine auf Ebene des **Bundes** sind der Integrationsbericht der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA<sup>1</sup>) von 1999, das Inkrafttreten des Art. 25a ANAG (SR 142.20), nach dem der Bund für die soziale Integration von Zugewanderten Beiträge ausrichten kann (1.10.1999) und die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA SR 142.205), die seit dem 1.10.2000 in Kraft ist. Gestützt auf diese Verordnung hat das EJPD für die Jahre 2001-2003 ein erstes Schwerpunktprogramm zur Integrationsförderung erlassen, das jetzt durch das zweite Schwerpunktprogramm für die Jahre 2004-2007 abgelöst wurde.

Auf **kantonalen und kommunaler Ebene** wurden mehr und mehr Leitbilder erarbeitet, die mehr und mehr zu gesetzlichen Grundlagen führen. Neuenburg war der erste Kanton, der 1996 ein kantonales Gesetz zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer in Kraft gesetzt hat (seit 1997 auch die entsprechende Verordnung). In der Stadt Bern wurde parallel mit der Erarbeitung des Leitbildes auch die Integrationsförderung in der Gemeindeordnung verankert.<sup>2</sup> Es folgte im Jahre 2001 das Gesetz für die Integration von Ausländern im Kanton Genf. Gegenwärtig wird in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt (koordiniert) ein Integrationsgesetz ausgearbeitet. Im Kanton Wallis sind ebenfalls Bestrebungen in diese Richtung im Gang. Gestützt auf einen Forschungsbericht „Migrationspolitik in Agglomerationen“ des Schweiz. Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) hat die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK<sup>3</sup>) Empfehlungen zur Ausländer- und Integrationspolitik verfasst (28.11.2002). Diese wenigen Hinweise machen deutlich, dass die Schweizerische Integrationspolitik von verschiedenen Seiten stark in Bewegung gekommen ist. Die Praxis erweist Integration mehr und mehr als unverzichtbare und vielschichtige Staatsaufgabe. Wir wollen einige Elemente des Integrationsverständnisses aufzeigen, die nach unserer Einschätzung für eine heutige Integrationspolitik von Bedeutung sind.

---

<sup>1</sup> <http://www.eka-cfe.ch>

<sup>2</sup> Art. 7 der Gemeindeordnung (seit 1. 1.2000 in Kraft):  
 „1. Die Stadt fördert die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung und die Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer in städtischen Belangen.  
 2. Sie unterstützt Bestrebungen zur erleichterten Einbürgerung.“

<sup>3</sup> <http://www.kdk.ch/internet/kdk/de/netzwerk/konferenzen/tak.html>

Grundsätzlich ist die Frage zunächst **aus verfassungsrechtlicher Sicht** zu beleuchten. Der moderne Verfassungsstaat muss einerseits von einer kulturellen Vielfalt ausgehen, die unsere Gesellschaft mehr und mehr prägt und andererseits die eigene Identität nicht aufgibt. Die Grundrechte und Sozialziele im besonderen sind Ausdruck der Werte, die das Zusammenleben im Staat bestimmen sollen. Diese Werte und die weiteren Bestimmungen der Verfassung dienen dem notwendigen Ziel, „ein Mindestmass an Einheit und Zusammenhalt zu schaffen und zu erhalten.“ „Dabei bedeutet Integration positiv die Herstellung jenes Masses an Zusammenhalt und Übereinstimmung, das Staat und Gesellschaft vor dem Auseinanderbrechen bewahrt; negativ bildet sie das Gegenteil von Segregation, von Ausgrenzung und Ausschluss.“<sup>4</sup>

So können gerade die allgemeinen Bestimmungen der Bundesverfassung (bes. Art. 2, 5 und 6 BV), die Grundrechte (Art. 7 bis 36 BV) und die Sozialziele (Art. 41 BV) auch als Grundlegung der staatlichen Integrationspolitik gelesen werden. Die neue Verfassung des Kantons St. Gallen (seit 1. 1.2003 in Kraft) legt in Art. 14. die soziale Integration als ausdrückliches Staatsziel fest.<sup>5</sup>

### 2.1.2. Ebenen der Integrationspolitik

Aus dieser Perspektive hat staatliches Handeln gestützt auf die Verfassung und die ganze Gesetzgebung bis hin zum praktischen Umgang des Staatspersonals mit der Bevölkerung immer mit Integration in einem umfassenden Sinn zu tun, weil es einen Rahmen bildet, der das friedliche Zusammenleben der vielfältig zusammengesetzten Gesellschaft ermöglichen soll. Der Staat ist zwar nur ein Akteur unter vielen im Integrationsgeschehen, aber ein entscheidender, weil er einerseits – wie eben angedeutet – die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens überhaupt festlegt und andererseits das soziale Netz garantiert, das eine völlige Desintegration von einzelnen und Gruppen möglichst verhindern soll. Bei der Sicherstellung des sozialen Netzes geht es um eine **strukturelle Integration**, die der Staat für die ganze Bevölkerung in der ganzen Breite seines Handlungsspektrums zu fördern hat. Geeignetes Instrument dazu ist beispielsweise eine umfassende Sozialplanung. Zielgruppe dieser strukturellen Integration ist die ganze Bevölkerung. Migration ist in diesem Zusammenhang ein „Risikofaktor“ unter verschiedenen andern. Für Zugewanderte ist die Chancengleichheit zu gewährleisten im Zugang zu den Einrichtungen, die der strukturellen Integration dienen. In diesem Sinne hat die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes schon lange Folgen für ein integrationsförderndes Handeln der Kantone.

Diese umfassende sozialpolitische Sicht der Integration ist zu unterscheiden von der **sozialen Integration** für Zugewanderte, welche z.B. durch Spracherwerb, Sozialinformation und soziale Kontakte besonders auch mit Einheimischen mithelfen kann, das Risiko der strukturellen Desintegration zu vermeiden. Die soziale Integration selber ist noch nicht sehr lange Gegenstand einer bewussten Integrationspolitik. Sie stützt sich auf den erwähnten Artikel 25a ANAG, der zur ebenfalls erwähnten VIntA geführt hat. Gestützt auf die VIntA hat das EJPD für die Jahre 2001-2003 eine erste Prioritätenordnung zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern erlassen, die für die Jahre 2004-2007 von einem zweiten Schwerpunkteprogramm<sup>6</sup> abgelöst wurde.

---

<sup>4</sup> Kälin, Walter: Grundrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Integration zwischen Assimilation und Multikulturalismus, in: Wicker, H.-R., Fibbi, R., Haug, W. (Hrsg.): Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms „Migration und interkulturelle Beziehungen“, Zürich 2003, 144.

<sup>5</sup> Art. 14: „Der Staat setzt sich die soziale Integration zum Ziel.“

<sup>6</sup> [http://www.eka-cfe.ch/d/Doku/prioritaetenordnung\\_d.pdf](http://www.eka-cfe.ch/d/Doku/prioritaetenordnung_d.pdf)

Ein weiterer Gesichtspunkt der Integrationspolitik betrifft die **politische Integration** der Zugewanderten, bei der es vor allem zwei Instrumente gibt:

- die Einbürgerung als volle Partizipation an den politischen Rechten und Pflichten sowie
- das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer, von dem im staatlichen und staatskirchlichen Rahmen unterschiedliche Modelle existieren, die verschieden weit gehen.

Bei der (nicht erleichterten) Einbürgerung ist die Beurteilung des Integrationsgrades der Gesuchstellenden gefordert.<sup>7</sup> Umgekehrt ist die Einbürgerung als Ermöglichung der vollen politischen Partizipation auch ein wichtiges Instrument der Integrationsförderung.

### 2.1.3. Fazit für die kantonale Integrationspolitik

Eine kantonale Integrationspolitik muss **alle Ebenen der Integration** berücksichtigen. Auf allen Stufen der staatlichen Organisation (Gemeinden, Kantone und Bund) wird das Anliegen in zunehmendem Masse spürbar, die soziale Integration der Zugewanderten zu unterstützen. Die Erkenntnis beginnt sich durchzusetzen, dass die soziale Integration der Zugewanderten in vieler Hinsicht eine präventive Wirkung hat. Der Bericht und die Empfehlungen der tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 28.11.2002 sind wegweisend. Darin wird auch aufgezeigt, dass Gemeinden, Kantone und Bund ihre Integrationsbemühungen gegenseitig koordinieren sollen. Daraus leiten wir ab, dass die geforderte Integrationspolitik der Kantone sich nicht nur auf das beziehen kann, was in der sozialen Integration von Zugewanderten auf Ebene des Bundes gesetzlich schon vorgeschrieben ist, sondern eine umfassende politische Perspektive erfordert.

Die entscheidenden **Handlungsfelder der Integrationspolitik** sind vorschulische Integrationsmassnahmen (Krippenplätze fördern beispielsweise den Spracherwerb der Kinder vor Schuleintritt), das Schul- und Bildungswesen, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt und das Sozial- und Gesundheitswesen.<sup>8</sup> Hier sind die gesetzlichen Vorgaben so umzusetzen, dass sie den Zugewanderten einen chancengleichen Zugang ermöglichen.

Integrationspolitik betrifft auch die **Unternehmenskultur der öffentlichen Verwaltung**. Der wichtige Aspekt der Kundenfreundlichkeit hat auch Konsequenzen für den Umgang des Verwaltungspersonal mit Zugewanderten (Massnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz).

Aus dieser breit angelegten und vielschichtigen Sicht von Integrationspolitik ergeben sich Konsequenzen, was die **Koordination der Massnahmen** betrifft:

„Integration ist demnach eine typische Querschnittaufgabe und bedeutet Zuständigkeit der verschiedenen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) und Handlungsbereiche (Bildung, Erwerbsarbeit, Gesundheit usw.). Um die Integrationspolitik wirkungsvoll als koordinative Querschnittspolitik auszugestalten und um Doppel-

---

<sup>7</sup> Eidg. Bürgerrechtsgesetz Art. 14:

„Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a) in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.“

<sup>8</sup> „Bei der Gestaltung der Integrationspolitik geht der Bundesrat grundsätzlich davon aus, dass die Integration der Ausländerinnen und Ausländer primär eine Aufgabe der ordentlichen Strukturen (Schul- und Bildungswesen, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen usw.) ist. Integration ist demnach eine typische Querschnittaufgabe und bedeutet Zuständigkeit der verschiedenen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) und Handlungsbereiche (Bildung, Erwerbsarbeit, Gesundheit usw.).“ Erläuternder Bericht zur Teilrevision VIntA zum Abschnitt 2.1.3, S.7

spürigkeiten zu vermeiden, ist jedoch eine Zusammenarbeit in horizontaler (Bundesstellen) und vertikaler (Kantone, Gemeinden bzw. Städte, Organisationen, Vereinigungen) Hinsicht unabdingbar. Es ist davon auszugehen, dass die Integrationspolitik durch regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch neue Impulse erhält, bei aktuellen Entwicklungen ein koordiniertes Vorgehen ermöglicht und zu einem effizienten Vollzug der Bundesgesetze beiträgt.“<sup>9</sup>

## **2.2. Aufgaben der Integration, die vom Bund voraussichtlich vorgeschrieben werden**

Entscheidend sind für die Kantone die Pläne des Bundes im neuen Ausländergesetz (AuG) und in der Teilrevision der VIntA:

Das neue **Ausländergesetz** ist zur Zeit in der Behandlung durch die eidg. Räte. Die Vorberatung in der Kommission ist abgeschlossen; es wird vom Nationalrat als Erstrat in der Sondersession im Mai 2004 behandelt.

Der Entwurf des AuG sieht ein Kapitel Integration vor. Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zum Entwurf die Bedeutung einer dynamischen und umfassenden Sicht von Integration fest:

„Der Integrationsprozess der ausländischen Wohnbevölkerung ist nur möglich, wenn alle gesellschaftlichen Ebenen berücksichtigt werden. In der Vergangenheit stand vor allem die berufliche Integration im Zentrum. Heute sind vermehrte Anstrengungen notwendig. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die Aus- und Weiterbildung sowie die generelle Förderung der Sprachkenntnisse.“<sup>10</sup>

Im **Entwurf des AuG** werden die Aufgaben der Kantone in der Integrationsförderung wie folgt explizit erwähnt:

### **Art. 52 Grundsätze**

**4** Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

### **Art. 53 Förderung der Integration**

**1** Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

**2** Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

**3** Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

**4** Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

---

<sup>9</sup> Erläuternder Bericht zur Teilrevision VIntA zum Abschnitt 2.1.3, S.7

<sup>10</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, 3733.

#### **Art. 54 Finanzielle Beiträge**

**1** Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

#### **Art. 55**

**1** Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebensbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

**2** Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

**3** Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

#### **Art. 56**

**1** Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

**2** Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher.

**3** Die Kantone bezeichnen für das Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Da der **Koordinationsbedarf** in der Integrationsförderung immer dringender ist, sollen gewisse Instrumente des AuG schon vorgezogen und in der Teilrevision VIntA normiert werden. So ist vorgesehen, in Art. 14a VIntA die Koordinationsaufgaben des Bundesamtes wie folgt zu definieren:

„<sup>1</sup> Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

<sup>2</sup> Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und Städten sicher. Dazu bezeichnen Kantone und Städte dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.“

Diese kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sollen auch Kompetenzen in der Projektförderung erhalten (Art. 18 VIntA):

„<sup>2</sup> Das Bundesamt kann eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 14a Abs. 2) ermächtigen, Gesuche um Finanzhilfen entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung dem Bundesamt weiterzuleiten“

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird die Empfehlung der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 28.11.2002 zur Schaffung von kantonalen, entsprechend ausgerüsteten Ansprechstellen aufgenommen und bestätigt:

„Die TAK weist darauf hin, dass – um die integrationsrelevanten Politiken auf kantonaler oder kommunaler Ebene effektiv koordinieren zu können – diesen Ansprechstellen innerhalb der jeweiligen Verwaltung eine zentrale Rolle zuzuweisen und eine möglichst optimale interdepartementale Verankerung einzuräumen ist“<sup>11</sup>.

Die Teilrevision der VIntA soll voraussichtlich im September 2004 in Kraft treten.

---

<sup>11</sup> Bericht zur Vernehmlassung VIntA, S. 9

### 2.3. Bisherige Verwendung des Integrationskredits EJPD in der Zentralschweiz<sup>12</sup>

Seit 2001 verfügt der Bund über einen Kredit zur Förderung der Integration. Die Eidg. Kommission für Ausländerfragen (EKA) ist zuständig für die Prüfung der Beitragsgesuche; das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) vergibt die Beiträge auf Antrag der EKA. In der Zentralschweiz wurde folgende Anzahl Projekte durch den Bund finanziell unterstützt:

Kanton	Anzahl Projekte			Summe		
	2001	2002	2003	2001	2002	2003
LU	11	20	26	364'000.-	652'200.-	892'275.-
UR	0	0	1	0. <sup>13</sup> -	0. <sup>14</sup> -	5'245.-
SZ	2	2	3	78'000.-	67'400.-	88'000.-
OW	0	1	1	0.-	7'500.-	30'000.-
NW	0	0	1	0. <sup>15</sup> -	0. <sup>16</sup> -	30'000.-
ZG	6	10	10	172'000.-	337'800.-	322'240.-
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>33</b>	<b>40</b>	<b>614'000.-</b>	<b>1'064'900.-</b>	<b>1'367'760.-</b>
<b>Total CH</b>	<b>199</b>	<b>345</b>	<b>ca.400</b>	<b>5'880'000.-</b>	<b>12'500'000.-</b>	<b>12'500'00.-</b>

### 3. Bestand der Integrationsmassnahmen in den Zentralschweizer Kantonen

Entsprechend den oben festgestellten Handlungsfeldern der Integration wurde in den Zentralschweizer Kantonen eine Bestandesaufnahme durchgeführt. Jeder Kanton gab Auskunft über die für ihn geltenden gesetzlichen Grundlagen<sup>17</sup>, zeigte auf, welche institutionellen Massnahmen er ergriff und welche Massnahmen in den Bereichen Vorschule, Schule und Bildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Soziales, Kommunikation und Zusammenleben sowie politische Partizipation getroffen bzw. eingeleitet wurden. Die Bestandesaufnahme ist im Anhang publiziert.

---

<sup>12</sup> (EKA Jahresbericht 2002)

<sup>13</sup> In UR und NW führte die FABIA Deutschkurse für Fremdsprachige durch. Die entsprechenden EKA-Beiträge wurden wohl LU angerechnet.

<sup>14</sup> vgl. Fn 13

<sup>15</sup> vgl. Fn 13

<sup>16</sup> vgl. Fn 13

<sup>17</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

#### 4. Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinsamen und / oder koordinierten Integrationspolitik

Der vorliegende Bericht bezweckt, Aussagen zu einer gemeinsamen Integrationspolitik der Zentralschweizer Kantone zu machen. Ist eine Zusammenarbeit möglich, sinnvoll, wünschbar etc. Dazu ist jede Aufgabe für sich zu betrachten. Es gilt sodann offen zu legen, nach welchen Überlegungen das Zusammenarbeitspotential gewichtet und bewertet wird. Entsprechend wird in einem ersten Punkt festgehalten, welche Ziele die Zusammenarbeit anzustreben hat, was als positive und als negative Auswirkung zu werten ist. Anschliessend sind die verschiedenen Aufgaben der Integration aufzugreifen und Aussagen zur Zusammenarbeitsfähigkeit zu machen.

##### 4.1. Ziele der Zusammenarbeit

Auch im Bereich der Integrationspolitik gelten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit. Gemäss den ZRK-Grundsätzen 1994 bezweckt die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz:

- die raumwirksame Entwicklung unter den Nachbarn aufeinander abzustimmen;
- die Standortvorteile der Zentralschweiz im nationalen und europäischen Umfeld zu fördern;
- Synergien zu nutzen und Mittel effizient zu einsetzen, damit der Bevölkerung und der Wirtschaft gut erreichbare und zeitgemässe Einrichtungen und Leistungsangebote bereitgestellt werden können, die zu einer guten Lebensqualität beitragen;
- die Präsenz und den Einfluss der Zentralschweiz gegenüber dem Bund und unter den Regionen Europas zu verstärken.

Die freiwillige Zusammenarbeit muss gegenüber dem kantonalen Alleingang konkrete Vorteile bringen. Im Rahmen der genannten Ziele sind das insbesondere<sup>18</sup>:

- a) Mittels Informationsaustausch und Koordination werden die Leistungen wirksamer und effizienter erbracht.
- b) Die Interessen der Kantone lassen sich gegenüber dem Bund gemeinsam zum Teil gewichtiger vertreten.
- c) Durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehen Grössenvorteile, die zu kostengünstigeren und qualitativ besseren Leistungen führen und sich konkret wie folgt zeigen:
  - Die Erbringung einer grösseren Anzahl an Leistungseinheiten führt durch Erfahrung zu einem höheren Wissensstand.
  - Der Abbau von Mehrfachwahrnehmungen von Leitungs-, Querschnitts- und Logistikaufgaben (Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Personal, Einkauf) reduziert Doppelspurigkeiten und Kosten.
  - Fixkosten verteilen sich auf eine grössere Anzahl Leistungen, was die Kosten pro Leistungseinheit verringert.

---

<sup>18</sup> Vergleiche auch den Kriterienkatalog zur Einschätzung der Zusammenarbeitschancen ([http://www.zrk.ch/www\\_upload/user\\_prog/internet/dokument\\_datei\\_id\\_209\\_rnd1451.pdf](http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/internet/dokument_datei_id_209_rnd1451.pdf))

- Bei der Beschaffung von Betriebsmitteln werden aufgrund grösserer Bestellmengen tiefere Preise erzielt.
  - Die betriebsnotwendige Mindestausstattung an Ressourcen lässt sich im Verbund besser erreichen.
  - Erst eine grössere Organisationseinheit ermöglicht eine Stellvertretung, eine Spezialisierung und zweckmässige Betriebsabläufe.
- d) Kantone werden bei der Abgabe von nicht effizient zu erbringenden Leistungen entlastet, gewinnen Handlungsspielraum und können sich dadurch noch besser auf Kernkompetenzen konzentrieren.
- e) Dem Kanton, in dem die gemeinsame Aufgabenerfüllung erfolgt (Standortkanton), erwächst ein volkswirtschaftlicher Nutzen.
- f) Durch eine formelle Zusammenarbeit mit leistungsorientierter Abgeltung kann ein „Trittbrettfahren“ verhindert werden.
- g) Die regionale Zusammenarbeit, insbesondere die gemeinsame Aufgabenerfüllung, verhindert eine Zentralisierung des Vollzugs auf Ebene Bund und damit einen Souveränitätsverlust sowie eine Abwanderung von Arbeitsplätzen und Wissen aus der Region.
- h) Eine regionale Lösung entspricht dem kantonsübergreifenden Bedürfnis der Bürger und Wirtschaft.

Daneben ist es eine Tatsache, dass die Zusammenarbeit auch negative Folgen mit sich ziehen kann:

- a) So führt eine Auslagerung in einen anderen Kanton zwangsläufig zu einem Wissensverlust im eigenen.
- b) Je nach Organisation der Auslagerung geht mit ihr auch ein Verlust an Mitbestimmung über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung einher.
- c) Die gemeinsame Aufgabenerfüllung setzt vielfach Kompromisse bezüglich Dienstleistungsangebot voraus, was im Einzelfall zu Qualitätseinbussen oder zu höheren Kosten führen kann.
- d) Wenn der persönliche Kontakt mit den Leistungsabnehmern vor Ort notwendig ist, dann bringt ein zentraler Standort grössere Reisekosten mit sich als mehrere dezentrale Standorte.
- e) Das Ende des Trittbrettfahrens ist in der Regel mit Mehrausgaben verbunden.
- f) Je nach Grad der Koordination kann diese pro Teilnehmer auch zu Mehraufwand führen (erhöhter Koordinationsaufwand).

Tendenziell dürfte die Aussage zutreffen, dass die umfassende Aufgabenübertragung zu einer Ressourceneinsparung bei gleichzeitigem Mitspracheverlust und die reine Koordination zu kleineren Einsparungen bei weniger Mitspracheverlust führen. Dabei spielt die Frage eine wichtige Rolle, wie gross der Ermessensspielraum der Kantone ist; handelt es sich um eine eher technische Aufgabe oder um eine eher politische. Je technischer, desto geringer dürfte der Autonomieverlust durch Auslagerung sein.

#### 4.2. Perspektive einer Zentralschweizer Zusammenarbeit in der Integrationspolitik allgemein

Aufgrund der geschilderten politischen Entwicklung in der Integrationsförderung ergeben sich drei Hauptgründe für eine zentralschweizerische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Integrationspolitik:

- a) Die Erfahrung zeigt einen Koordinationsbedarf zwischen den Kantonen auf dem Gebiet der Integrationsförderung und die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung. Eine Zusammenarbeit stärkt die Kantone und verhindert, dass die Integrationspolitik zunehmend dem Bund überlassen wird.
- b) Bei aller regionalen und lokalen Verschiedenheit in der Gewichtung und Gestaltung der Massnahmen der Integrationsförderung zeigen sich gesamtschweizerisch mehr und mehr gemeinsame Linien ab. Eine Zusammenarbeit erleichtert es den einzelnen Kantonen, Synergien aus dem „Mainstream“ Integration für die eigenen Integrationsaufgaben und für die Anliegen der Migrationsbevölkerung fruchtbar zu machen.
- c) Staatliche Integrationspolitik geschieht subsidiär. Nach diesem Grundsatz würde die Zusammenarbeit in der Region Zentralschweiz die Angelegenheiten betreffen, die auf kantonaler Ebene entweder nicht – oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand gelöst werden könnten.

Über die direkten Massnahmen der Integrationsförderung hinaus gibt es verschiedene Bereiche, in denen eine vergleichbare Interpretation des Begriffs Integration der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit dient (z.B. die Interpretation des Integrationsstandes als Voraussetzung für die Einbürgerung oder in ausländerrechtlichen Belangen besteht in verschiedenen Fragen des Integrationsgrades ein Ermessensspielraum).

Zusammenarbeit im Bereich der Integrationspolitik ist sodann nichts Abstraktes, es gibt bereits erfolgreiche Beispiele. Trotz (oder gerade wegen) sehr unterschiedlich zur Verfügung stehenden Ressourcen arbeiten etwa die beiden Basel im Bereich der Integration eng zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst z.B. die Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsame Migrationszeitung, Kampagnen, Internetauftritt etc.)<sup>19</sup>, die gegenseitige Prüfung und Abstimmung der Unterstützung von Integrationsprojekten (wozu die Integrationsbeauftragte BL Mitglied der Integrationskommission BS ist) oder auch die harmonisierte Gesetzesarbeit.

---

<sup>19</sup> <http://www.integration-bsbl.ch/> ; [www.migration.bl.bs.ch](http://www.migration.bl.bs.ch)

### 4.3. Beurteilung der einzelnen Aufgaben

Gestützt auf die oben dargelegten Ebenen und Handlungsfelder der Integrationspolitik werden hier einzelne Aufgabenfelder aufgegriffen und mögliche Zusammenarbeitsthemen genauer geprüft. Es wird eine kurze Betrachtung der positiven und negativen Folgen vorgenommen und eine Empfehlung betreffend die Zusammenarbeit abgegeben.

#### 4.3.1. Gemeinsames Leitbild für die Integrationspolitik

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Formulierung von einigen Grundlinien einer gemeinsamen Integrationspolitik	Ein Leitbild hat vor allem dann Sinn, wenn es mit einem Sensibilisierungsprozess verbunden ist. Für die regionale Integrationspolitik ist dies nicht nötig. Es genügt die Verständigung auf einige zentrale Grundlinien. Diese wiederum erleichtern die spätere Zusammenarbeit.		Die Kantone formulieren ihre Grundlinien der Integrationspolitik, die auf den Bundesvorgaben basieren und die interkantonale Zusammenarbeit ermöglichen.
Gemeinsame Erarbeitung eines Leitbildes	Über alles Betrachtet dürfte der Aufwand geringer sein, als wenn jeder Kanton für sich ein Leitbild erarbeitet. Die Politik würde harmonisiert, was sich positiv auf den Standort Zentralschweiz auswirken dürfte.	Der Koordinationsaufwand wäre tendenziell grösser. Hängt allerdings stark davon ab, welche Mitspracherechte die einzelnen Kantone fordern (Bei der Einsetzung eines regionalen Expertengremiums kaum grösserer Aufwand)	Höchstens in variabler Geometrie, da die Kantone mit bestehendem Leitbild kaum interessiert sind, ein neues zu erarbeiten.
Erlass eines gemeinsamen Leitbildes	Verbindliche Harmonisierung der Politik, was sich positiv auf den Standort Zentralschweiz auswirken dürfte.	Es könnte nur bedingt auf kantonale Eigenheiten Rücksicht genommen werden. Allerdings müsste hinterfragt werden, inwiefern die vorgetragenen Eigenheiten essentiell sind. Zudem ist ein Leitbild relativ abstrakt gehalten.	Höchstens in variabler Geometrie, da die Kantone mit bestehendem Leitbild kaum interessiert sind, ein neues zu erarbeiten.

#### 4.3.2. Gemeinsame Vernetzung von Fachstellen und Institutionen

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Die Fachstellen Caritas Schweiz, Caritas Luzern, FABIA, SAH und KOMIN haben von verschiedenen Seiten unterschiedliche Leistungsaufträge, die besser aufeinander abgeprochen mehr Synergien brächten.	Die Leistungsaufträge könnten ebenso vorsehen, dass die Privaten zu einem gegenseitige Wissensaustausch und zur Koordination verpflichtet werden. Eine Koordination der Leistungsaufträge könnte zu mehr Praxis und Kompetenz der Institutionen für verschiedene Aufgaben führen.	Die Schaffung von Kompetenzen einiger weniger Institutionen bringt auch eine gewisse Abhängigkeit mit sich.	Leistungsaufträge an Fachstellen miteinander absprechen und koordinieren.
Die Beauftragte für interkulturelle Pädagogik des Amtes für Volksschulbildung des Kantons Luzern ist neu an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz	Der wichtige Aspekt der interkulturellen Pädagogik ist in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen in der Z-CH verankert.	-	Begonnene Zusammenarbeit weiterführen.
Arbeitsgruppe interkulturelle Pädagogik der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz.	Bringt die Vernetzung der kantonal zuständigen Fachpersonen	-	Begonnene Zusammenarbeit weiterführen.

#### 4.3.3. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungskampagnen (vergleichbar mit den regionalen Öffentlichkeitsarbeiten der ZUDK im Bereich Umweltschutz)

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Informationsblatt für Fachkreise und Engagierte	LU führt bereits das Info-Blatt „Blickpunkt“. Es hat bereits Abonnenten in der ganzen Region. In ZG wird im Sommer „Babylon“ erscheinen. Teils wohl die gleichen Leute ansprechen. Eine regionale Zusammenarbeit macht Sinn und ergibt Synergien		Schaffung eines gemeinsamen Informationsblattes für die ganze Region.
Gemeinsame Homepage als Informationsplattform	Es besteht ein grosses Bedürfnis nach einer Internet-Informationsplattform im Bereich Integration. Für die einzelnen Kantone wäre dies aufwändig und teuer. Der gemeinsame Aufbau und Betrieb ergäbe Einsparungen und Synergiepotential		Es ist eine Website einzurichten.
Breite Sensibilisierungskampagne, um das Thema Migration von einseitigen negativen	Die Erfahrung zeigt, dass ein negatives Bild in der Bevölkerung die Integration der Zugewan-		Eine Sensibilisierungskampagne für eine ausgewogenere Wahrnehmung der Migrati-

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Konnotationen wegzubringen.	derten erschwert. Eine Sensibilisierungskampagne könnte hier Gegensteuer geben. Da diese Kampagnen sehr teuer sind und eine sorgfältige Vorbereitung und Einbettung verlangen, ist ein gemeinsames Vorgehen sinnvoll.		onsthematik gemeinsam planen und durchführen.

#### 4.3.4. Gemeinsame Schulung der Verwaltungsstellen

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Kurse im Programm der Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz als Einführung der Migrationsthematik und Unterstützung im Umgang mit Zugewanderten im Verwaltungsalltag	Vorteile wie in der gemeinsamen Weiterbildung insgesamt.	Die „Entfernung“ des Angebotes macht dieses eventuell weniger greifbar. Es braucht vor Ort mehr Druck, dass das Angebot genutzt wird.	Kurse zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz werden weitergeführt, ev. ausgebaut.
Module für die interne Weiterbildung von Dienststellen zugeschnitten auf ihre speziellen Bedürfnisse (vor allem im Umgang mit schwierigen Kundinnen und Kunden).	Es ist nicht notwendig, dass jede Dienststelle hier das Rad neu erfindet. „Best practices“ können weitergegeben werden.		Eine Ideenbörse zur gezielten internen Fortbildung im Bereich der interkulturellen Kompetenz ist einzurichten.

#### 4.3.5. Gemeinsame Expertenkommission zur Behandlung von Integrationsfragen aus den Kantonen und Beratung kantonaler Stellen.

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Einrichtung einer gemeinsamen Expertenkommission	Es kommt mehr Know-How zusammen.	Die Kommission ist weiter von der Basis weg. Fachwissen ist eigentlich genug vorhanden. Meistens ist die Umsetzung schwierig und dafür braucht es Leute, die lokal verankert sind.	Eine gemeinsame Expertenkommission ist nicht anzustreben.
Einrichtung einer zentralen Fachstelle zur Unterstützung der Expertenkommissionen	Die Expertenkommissionen wären in den jeweiligen Kantonen verwurzelt. Sie würden – wo nötig – fachlich von einem „Kompetenzzentrum“ unterstützt (Beitrag an Qualitätssicherung).		Bei den Leistungsverträgen an Fachstellen ist die Unterstützung der kantonalen Kommissionen mit einzubeziehen.

#### 4.3.6. Regionalisierung von Integrationsmassnahmen und -projekten durch Koordination und Delegation

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Konferenz der Zentralschweizer Integrationsdelegierten	Der Fachaustausch ist wichtig; es können Integrationsbestrebungen der Kantone koordiniert werden. Bereits die Erarbeitung des vorliegenden Berichtes hat gezeigt, dass der Wissens- und Erfahrungsaustausch nutzbringend ist, dass Massnahmen abgestimmt werden könnten, dass Aufgaben geteilt werden können etc.	Koordinationsaufwand nimmt zu.	Die Fachgruppe ist in eine ständige Arbeitsgruppe zu überführen, wie sie bereits in verschiedenen anderen Fachrichtungen bestehen und auf die koordinierte Erfüllung von Aufgaben hinwirken.
Gemeinsame Beurteilung von Projekt-Unterstützungsgesuchen	Verschiedene Integrationsprojekte machen nicht an den Kantonsgrenzen halt. Eine gemeinsame Beurteilung ergibt eine kohärente Integrationspolitik, die wünschenswert ist. Vom Bund aus kommen für die Kantone mehr Möglichkeiten zur Mitsprache, damit aber auch mehr Aufwand, der durch die Zusammenarbeit abgedeckt werden kann.	Souveränitätsverlust nur, wenn auch Entscheidungskompetenz abgegeben würde.	Aufnahme in Pflichtenheft der Fachgruppe
Gemeinsame Umsetzung des Schwerpunktes D1 <sup>20</sup> der EKA	Ein zentrales Kompetenzzentrum Integration könnte personell gut ausgerüstet werden und könnte auf verschiedenen Gebieten Know-How vermitteln.	Es gibt in der Z-CH schon drei Ausländerdienste mit Leistungsaufträgen des IMES: FABIA in Luzern und Caritas CH in Zug und KOMIN in Schwyz.	Längerfristig sind Leistungsaufträge zu koordinieren.
Gemeinsame Umsetzung des Schwerpunktes D2 <sup>21</sup> der EKA	Es macht keinen Sinn, wenn die Vermittlung im Dolmetschen an verschiedenen Orten organisiert wird. Viele Dolmetschende sind so wie so weit überkantonale tätig. Die Vermittlungsstelle müsste auch auf den Gebieten der Qualitätssicherung, bzw. Aus-, Weiterbildung und Coaching tätig sein. Eine zentrale Lösung würde deutliche Einsparungen bringen.		Aufgaben sind zu koordinieren.

<sup>20</sup> Der Programm-Schwerpunkt D1 sieht Leistungsverträge mit Ausländerdiensten vor, die für die öffentliche Integrationsarbeit einer Region wichtige Aufgaben wahrnehmen und operativ umsetzen.

#### 4.3.7. Einrichtung einer gemeinsamen Ansprechstelle für Integration (gemäss Art. 56 Entw AuG)

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Gemeinsame Ansprechstelle für den Bund	In einer gemeinsamen Ansprechstelle wäre das Know-How gebündelt.	Es braucht auch eine Insider-Ansprechstelle der einzelnen Verwaltungen	Jede Verwaltung benötigt eigene Ansprechstelle– auch bei einem kleinem Pensum. Eine regionale Ansprechstelle kann nicht entlasten.
„Harmonisierung“ der Ansprechstellen, indem gemeinsam deren Stellenprofil und Pflichtenheft erarbeitet wird	Es muss sich nicht jeder mit der Organisation auseinandersetzen. Harmonisierung erleichtert spätere Zusammenarbeit. Übertragung von Aufgaben kann geprüft werden.	Konsequente Harmonisierung verringert kantonalen Gestaltungsspielraum.	Jeder Kanton hat Ansprechstelle einzusetzen gemäss einem gemeinsam entwickelten Stellenprofil und Pflichtenheft
Leistungseinkauf verschiedener Aufgaben	Verschiedene Aufgaben der Ansprechstelle müssen kantonal erfüllt werden, andere nicht. Diese könnten bei einer Stelle bezogen werden, wodurch Kosten eingespart und die Qualität gesteigert werden kann.	Übertragung von Aufgaben verringert - je nach Umfang und Organisation - die Mitsprache	Bei der Schaffung der kantonalen Ansprechstellen ist eine Auslagerung von Aufgaben zu prüfen.
Zentralschweizer Integrationsdelegierter	In kleinen Kantonen kann das notwendige Wissen gar nicht aufgebaut werden. Bringt auch formell eine Entlastung	Kantone müssen trotzdem eine eigene Ansprechstelle einsetzen.	Im Rahmen der Organisation der Ansprechstellen ist die Quantität der zu übertragenden Aufgaben zu prüfen. Eventuell ergibt sich eine eigentliche Kompetenzstelle.

#### 4.3.8. Gemeinsames Budget zur Unterstützung von Integrationsmassnahmen und -projekten

Zusammenarbeitsform	Positiv	Negativ	Empfehlung
Gemeinsamer Projektausschuss befindet über gemeinsames Budget	Würde eine einheitliche Projektförderung ermöglichen. Wäre wünschenswert und bei gemeinsamen Grundlinien der Integrationspolitik möglich. Kantone würden von der Beratung und Prüfung einzelner Projekte entlastet.	Es wären Kompetenzen zu übertragen.	Prüfung, ob der Arbeitsgruppe auch Entscheidungskompetenzen bis zu einer bestimmten Höhe zu übertragen sind.

<sup>21</sup> Der Programm-Schwerpunkt D2 sieht Leistungsverträge mit spezialisierten Stellen vor, die innerhalb einer Region den Einsatz von Sprachmittelnden und interkulturell Vermittelnden koordinieren und gewährleisten.

## 5. Antrag

Aufgrund der vorgenommenen Untersuchung und der Erwägungen beantragt die Fachgruppe den Kantonsregierungen:

1. Die Kantonsregierungen nehmen den Bericht über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Zentralschweiz zur Kenntnis.

Sie heissen eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Integrationspolitik im Sinne der Erwägungen gut.

2. Jeder Kanton bezeichnet eine Ansprechstelle im Sinne von Art. 56 Entwurf AuG.

3. Die Kantone schaffen eine Zentralschweizer Fachgruppe Integration, ZFI. Sie besteht aus den Verantwortlichen der kantonalen Ansprechstellen.

Die Fachgruppe Integration wird fachlich der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz zugeordnet (eventuell BKZ oder ZVDK oder ZPDK? Oder gar Ausschuss/ZRK, was der Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe am besten gerecht würde?). Sie konstituiert sich selbst.

Die Kantonsregierungen erteilen der Fachgruppe folgende Aufträge:

- a) Sie erarbeitet für die Kantone ein Muster-Stellenprofil sowie ein Muster-Pflichtenheft für die kantonalen Ansprechstellen im Sinne von Entwurf Art. 56 AuG.
- b) Sie erarbeitet zu Handen der Kantonsregierungen gemeinsame Grundlinien einer Integrationspolitik gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone sowie die bestehenden kantonalen Leitbilder.
- c) Sie erarbeitet zu Handen der Kantonsregierungen ein Statut einer ständigen Fachgruppe Integration sowie ein Pflichtenheft mit Leistungsauftrag. Zweck der Fachgruppe ist die Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich Integration. Bestehende und neue Aufgaben sind zum Nutzen der Kantone zu koordinieren und zusammen zu führen.

Als erste Zielsetzungen erarbeitet sie zu Handen der Kantonsregierungen je Bericht und Antrag

- über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im Bereich der Integrationsbeauftragten mit dem Ziel, mittels Leistungsauftrag Aufgaben einer Stelle zu übertragen und die Kantone zu entlasten.
- über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Umsetzung des EKA-Schwerpunktes D2 (Dolmetscherdienste).
- über die Herausgabe eines regionalen Informationsblattes Integration sowie die Schaffung eines regionalen Internetangebotes.

Die Berichte haben insbesondere über die organisatorischen, personellen und finanziellen Konsequenzen Auskunft zu geben und sind bis Ende 2004 zu erarbeiten.

4. Die Kantone erklären sich bereit, bei ihren eigenen Integrationstätigkeiten die Zentralschweizer Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte sind diese anzuhalten, die Kooperation mit ausserkantonalen Fachgruppen und Institutionen zu suchen.

## Bestand der Integrationsmassnahmen in den Zentralschweizer Kantonen

### 1. Kanton Luzern

#### 1.1. Gesetzliche Grundlagen<sup>22</sup>

Die kantonale Integrationspolitik des Kantons Luzern orientiert sich am *Bericht und Leitbild des Regierungsrates für die Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Luzern* (4. Januar 2000). Das Leitbild ist explizit auch in die Legislaturziele 2003-2007 aufgenommen.

Für die Integrationspolitik in der Schule gibt es schon länger Bestimmungen, so vor allem die *Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dez. 1999 (Kap. IV Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender, §§ 28-43; SRL Nr. 406)*.

#### 1.2. Institutionell

Der Kanton führt eine Koordinationsstelle für Ausländerfragen und Integrationspolitik (100 Stellenprozente) sowie eine kantonale Kommission für Ausländer- und Integrationspolitik.

Auf den 1.1.2004 wurde die Interdepartementale Steuergruppe Integration eingerichtet, um die Zusammenarbeit der verschiedenen kantonalen Stellen auf der operativen Ebene der Integrationsförderung zu verbessern.

Die kantonale Kommission für Ausländer- und Integrationspolitik ist eine Expertenkommission, welche den Regierungsrat zu aktuellen Problemen und Aufgaben im Asylwesen und in der Integration.

Einige Gemeinden haben ebenfalls Integrationskommissionen als Beratungsorgane der Exekutive (z.B. Stadt Luzern, Emmen, Littau, Wolhusen).

Der Stadtrat von Luzern und gegen zwanzig weitere Gemeinderäte haben sich zur Interkommunalen Integrationskonferenz zusammengeschlossen.

#### 1.3. Vorschule

Die Fremdbetreuung von Vorschulkindern ist Gemeindegache. Die vielen existierenden Angebote – vor allem mit privater Trägerschaft – sind sehr unterschiedlich. Es besteht jedoch kantonaler Steuerungsbedarf.

---

<sup>22</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

## 1.4. Schule und Bildung

### Zielgruppe **Lehrpersonen**

Grundausbildung: Der Fachbereich Interkulturelle Pädagogik ist in die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz integriert.

Die kantonale Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung bietet regelmässig Kurse an in interkultureller Pädagogik.

Zielgruppe **Lernende**: Im Volksschulbereich existieren folgende Massnahmen:

Für Lernende mit keinen oder nur geringen Deutschkenntnissen:

- Intensiv-Deutschkurs
- Einschulungskurse
- Aufnahmeklasse
- Begleitende Aufnahme
- weitere Angebote Mundartunterricht (im Kindergarten)
- Deutsch-Stützkurs
- Klassenhilfe (integrative Förderung)

Empfehlungen an die Gemeinden:

- Berücksichtigung der Zahl der fremdsprachigen Lernenden bei den Klassenbeständen
- Zwei Jahre Kindergarten für Fremdsprachige
- Bereitstellung von geeigneten Personen zur Verständigung mit den Erziehungsberechtigten
- Aufgabenhilfe
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Massnahmen für den Übertritt in die Berufsbildung und Arbeitswelt:

- Deutsch- und Integrationskurs für Neuzugezogene zwischen 16 und 18 Jahren (freiwilliges Schuljahr). (Das Angebot der Stadt Luzern steht auch andern Gemeinden offen.)
- Projekte SchülerInnen ohne Stelle (Integration in die Berufswelt, Jobsurfing, Berufsvorbereitungsjahr; diese Brückenangebote stehen nicht nur ausländischen Jugendlichen offen.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, Hilfen gemäss Gesetz anzubieten. Die Massnahmen sind eingerechnet im Pro-Kopf-Beitrag des Kantons an die Betriebskosten. Für jeden ausländischen Lernenden wird zusätzlich ein Betrag ausbezahlt. (Fürs Jahr 2005 beträgt dieser Fr. 676.40).

Weitere Zielgruppen:

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat einen Leistungsauftrag mit der Fachstelle für Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) (Beratung von Schulbehörden, -leitungen, Lehrpersonen, Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturellen VermittlerInnen für Elterngespräche, Elternabenden usw.)

## 1.5. Arbeitswelt

### Zielgruppe **Erwerbslose**:

Spezielle Massnahmen in der Arbeitswelt trifft der Kanton Luzern vor allem im Bereich der arbeitsmarktlichen Angebote für Stellensuchende, vermittelt durch die RAV. Folgende Massnahmen für AIV-Versicherte stehen im Vordergrund:

- Einführungskurse zu Erwerbslosigkeit in sechs Fremdsprachen

- Alphabetisierungskurse
- Kurse Deutsch als Zweitsprache

Zielgruppe **Betriebe**:

Einzelne Arbeitgeber (z.B. das Kantonsspital) unterstützen ihre fremdsprachigen Mitarbeitenden durch Sprachkurse im Spracherwerb. Andere Betriebe oder Verbände führen eigene Sprachkurse durch (z.B. Betagtenzentren der Stadt Luzern, weitere Pflegeheime, die Post, von Moos Stahl, Gastro).

Darüber hinaus ist der Kanton Luzern in der Integrationsförderung am Arbeitsplatz noch nicht aktiv.

## 1.6. Gesundheit und Soziales

Das Kantonsspital Luzern und Ehe- und Lebensberatung haben Verträge mit der Caritas Luzern für die Vermittlung von geeigneten Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

Beim Kantonsärztlichen Dienst ist eine Fachgruppe Migration und Gesundheit eingerichtet zur Förderung eines gezielten Zugangs der Migrationsbevölkerung zum kantonalen Gesundheitssystem.

Verschiedene Unterlagen sind in die wichtigsten Sprachen übersetzt (z.B. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch, Nothilfekarten und weitere Informationen im Bereich der häuslichen Gewalt).

Ein „Gesundheitswegweiser Kanton Luzern“ soll den Zugang zu den vielen Fachstellen im Gesundheits- und Sozialbereich erleichtern.

Die Fachstelle für Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) hat einen Leistungsauftrag vom Gesundheits- und Sozialdepartement für generelle, bzw. fördernde Sozialhilfe.

Die Fachstelle für Suchtprävention führt das Projekt FemmesTISCHE durch. Einige Migrantenvereine beginnen Präventionsveranstaltungen im Bereich Sucht und HIV/Aids zu lancieren.

## 1.7. Kommunikation und Zusammenleben

Die Integrationsbeauftragten von Stadt und Kanton bilden mit den Organisationen, die vom Kanton Luzern einen Leistungsauftrag im Bereich Integrationsförderung haben, die Fachgruppe Integration, um die Tätigkeit im Integrationsbereich gegenseitig abzusprechen.

Die kantonale Koordinationsstelle gibt – unter Mitarbeit der Fachgruppe Integration – dreimal jährlich ein Infoblatt über ein aktuelles Thema der Integrationsförderung heraus (*Blickpunkt Integration*, Auflage 2'400 Ex.).

Die kantonale Koordinationsstelle organisiert – unter Mitarbeit der Fachgruppe Integration – zweimal jährlich eine grössere Informations- und Austauschtagung (*Plattform Integration* mit jeweils 100 bis 150 Teilnehmenden).

Die FABIA ist in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeauftragten in der Vernetzung der Migrantenvereine und –organisationen tätig (zur Zeit sind 74 verschiedene Vereine bekannt, die z.T. weit über das Kantonsgebiet hinaus in der ganzen Zentralschweiz aktiv sind).

Der Kanton Luzern hat ein Budget für Beiträge an Integrationsprojekte (2004 Fr. 185'000.-), die nach den Kriterien des EJPD vergeben werden. Im Vordergrund stehen Sprach- und Integrationskurse für Frauen und Neuzugezogene, Treffpunkte, Projekte für die Verbesserung des Zusammenlebens im Quartier oder im Dorf, Integrationsprojekte von Ausländervereinen, Integration in der Arbeitswelt.

Das kantonale Sportamt hat die Absicht, Sportvereine in der Integration von Ausländerinnen und Ausländern (vor allem Jugendliche) zu unterstützen.

In der Stadt Luzern läuft ein Pilotprojekt für neuzugezogene Migrantinnen und Migranten mit verschiedenen Informationsveranstaltungen und Begleitungsmöglichkeiten für Freiwillige.

In der Stadt Luzern läuft ein mehrjähriges Projekt der Quartierentwicklung in der Basel- und Bernstrasse (BaBeL), das gemeinsam von der Hochschule für Technik und Architektur (HTA), der Hochschule für Wirtschaft (HSW) und der Hochschule für Soziale Arbeit (HSA) durchgeführt wird, bei dem die Integration der Zugewanderten ein wichtiger Aspekt ist. Die Gemeinde Littau führt ein Gemeindeentwicklungsprojekt durch mit einem Teilprojekt Integration.

Der Kanton Luzern unterhält einen Pool für Mediatorinnen und Mediatoren im Bereich Jugendgewalt, die vor allem bei Grossanlässen in der Stadt Luzern zum Einsatz kommen (LUGA, Herbstmesse auf dem In-seli, Altstadtfest). Dieser Pool könnte auch von den Gemeinden angefordert werden.

## **1.8. Politische Partizipation**

Im Leitbild hat der Regierungsrat die Absicht bekundet, die Voraussetzung zu schaffen, dass Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht für dauernd in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer schrittweise einführen bzw. ausdehnen können (Leitsatz 2.7, S. 23). Es wird sich zeigen, inwiefern sich dieses Anliegen in der laufenden Totalrevision der Staatsverfassung realisieren lässt.

Der Regierungsrat hat in seinen Legislaturzielen 2003-2007 festgelegt: „Wir befürworten, erleichtern und fördern die Einbürgerung von integrierten einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern“ (S.11).

Die kant. Kommission für Ausländer- und Integrationspolitik hat Kriterien zur Beurteilung der Integration von Einbürgerungskandidaten und –kandidatinnen zusammengestellt.

Die ev.-ref. Kirche des Kantons Luzern hat das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für Ausländer und Ausländerinnen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wohnsitz haben und auch sonst über die nötigen Voraussetzungen verfügen (z.B. Alter 18 Jahre) im Jahre 1974 eingeführt (Kirchgemeinden und Kantonalkirche).

Die röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern hat das aktive Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C, die über die nötigen Voraussetzungen verfügen, auf der Ebene der Kirchgemeinden und der Landeskirche seit 1993.

## **2. Kanton Uri**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen<sup>23</sup>**

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (VA vom 28. September 1997, RB 20.3421); Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner Volksschule (ERB vom 8. Februar 1988); Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (ERB vom 29. Mai 2002, RB 10.1135).

---

<sup>23</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

## 2.2. Institutionell

Der Kanton Uri hat keinen Integrationsbeauftragten und keine in allgemeinen, direktionsübergreifenden Integrationsfragen federführende Verwaltungsstelle.

## 2.3. Vorschule

Es bestehen zwei Kinderkrippen (Kinderheim Uri, Altdorf, und Piccolo, Altdorf) sowie ein Kinderhort (ebenfalls Kinderheim Uri, Altdorf).

Dem Kinderheim Uri, Altdorf, ist die Koordinations- und Vermittlungsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung angegliedert, die in erster Linie Tagespflegeplätze vermittelt (private Trägerschaft mit kantonalem Auftrag).

Fremdsprachigen Kindern ist ein zweijähriger Kindergartenbesuch zu ermöglichen (Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner Volksschule, Punkt 1.1, ERB vom 8. Februar 1988).

## 2.4. Schule und Bildung

### Zielgruppe **Lehrpersonen**

- Weiterbildung: Im gemeinsamen Weiterbildungsprogramm der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (NORI-Programm) werden regelmässig Kursangebote zur interkulturellen Pädagogik und zu Deutsch als Zweitsprache gemacht.
- Neben den Beratungsangeboten des Schulpsychologischen Dienstes (kindbezogene und lehrpersonenbezogene Beratung) kennt der Kanton Uri keine separate interkulturelle Beratung. Hingegen berät das Schulinspektorat Schulbehörden und Schulleitungen bei der Aufnahme neuer fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und bei der Organisation des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache.

### Zielgruppe **Schülerinnen und Schüler**

- Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die wegen nicht ausreichender Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu folgen vermögen, werden durch Zusatzunterricht in Deutsch als Zweitsprache gefördert, und zwar zunächst in Intensivkursen (5-10 Wochenlektionen), danach in Stützkursen (2-4 Wochenlektionen). Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache dauert in der Regel zwei Jahre; in begründeten Fällen kann er um ein drittes und viertes Jahr verlängert werden (Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner Volksschule, Punkt 2, ERB vom 8. Februar 1988).
- Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Umfang von einem halben Tag pro Woche den Kurs in heimatlicher Sprache und Kultur in ihrer Herkunftssprache zu besuchen (Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner Volksschule, Punkt 2.4, ERB vom 8. Februar 1988).
- Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die durch Unterricht in Deutsch als Zweitsprache gefördert werden, können durch Entscheid der Klassenlehrperson auch dann in die nächste Klasse aufsteigen, wenn sie die Promotionsbedingungen gemessen an den Lernzielen der Klasse nicht erfüllen (Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule, Artikel 20, RB 10.1135).
- Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache, längstens jedoch für zwei Jahre, auf den Eintrag von Beurteilungen ins Zeugnis ganz oder teilweise verzichtet werden (Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule, Artikel 12, RB 10.1135).

### Zielgruppe **Eltern**

- Es besteht eine Informationsbroschüre zum Schulsystem in den hauptsächlichsten Migrationssprachen, welche Neuzugezogenen von den Gemeindekanzleien oder Schulbehörden bzw. Schulleitungen abgegeben werden kann.
- Zu Elternabenden und Elterngesprächen können die Gemeinden Übersetzerinnen und Übersetzer beziehen (Vermittlung von Personen durch den Kanton, Finanzierung durch die Gemeinde).

### Zielgruppe **Jugendliche beim Übergang in die Berufswelt**

- Der Kanton führt keine spezifischen Ausbildungsangebote für fremdsprachige Jugendliche. Fremdsprachigen Jugendlichen steht das 10. Schuljahr (Berufsvorbereitungsschule) im Kanton Uri oder das Brückenangebot „Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für fremdsprachige Jugendliche“ im Kanton Nidwalden offen.

## **2.5. Arbeitswelt**

### Zielgruppe **Lernende**

- Es besteht eine Arbeitsgruppe „Lehrstellen mit Grundanforderungen“ (Förderung von Attestbildungen und einfachen dreijährigen Lehren).

### Zielgruppe **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

- Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können am zentralschweizerischen Weiterbildungsprogramm partizipieren.

### Zielgruppe **Erwerbslose:**

- Das RAV unterstützt fremdsprachige Erwerbslose im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durch Beratung und Hilfe bei der Stellensuche. Zudem bietet das RAV für fremdsprachige Erwerbslose Deutschkurse an.

## **2.6. Gesundheit und Soziales**

### Zielgruppe **Migrantinnen und Migranten**

- Von einzelnen Merkblättern (z.B. Leitfaden „Ungewollt schwanger“ oder Merkblätter von Pro Infirmis) gibt es Übersetzungen.

## **2.7. Kommunikation und Zusammenleben**

Die Kantonalvereinigung Schule und Elternhaus Uri (S&E) führt jedes Jahr Deutsch- und Integrationskurse für Fremdsprachige durch (Projekt mit Unterstützung aus dem Integrationskredit EJPD).

Das Personal der öffentlichen Verwaltung hat Zugang zum Kursprogramm „Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz“ (z.B. „Gesprächsführung mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern“)

Für Italienischsprachige gibt es in Altdorf das „Centro italiano“ als Treffpunkt.

## **2.8. Politische Partizipation**

Die Gemeindeversammlungen heissen Einbürgerungen gestützt auf die Anträge der Gemeindebehörden durchwegs gut. Aus den letzten Jahren ist keine Ablehnung bekannt.

Ein Ausländerstimm- und Wahlrecht auf Gemeinde- oder Kantonebene ist kein politisches Thema.

## **3. Kanton Schwyz**

### **3.1. Gesetzliche Grundlagen<sup>24</sup>**

Im Kanton Schwyz existiert im Moment keine gesetzliche Grundlage zum Themenbereich der Integration. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2001 ein Postulat überwiesen, das fordert, dass ein Bericht zur Situation der Ausländerinnen und Ausländer erstellt, eine Fachkommission für Integrationsfragen eingesetzt wird und Massnahmen zur besseren Integration von Ausländerinnen und Ausländern entwickelt und umgesetzt werden.

In der Folge setzte sich der Regierungsrat sich in seinem Legislaturprogramm zum Ziel „Ausländerinnen und Ausländer besser zu integrieren und plante, ein Integrationsleitbild zu erstellen“. (Regierungsratsziel Nr. 14 in RRB 302/2001).

Nach Vorliegen dieses Berichtes wird der Regierungsrat entscheiden, ob ein Integrationsleitbild und allenfalls gesetzliche Grundlagen zur Integrationsfrage geschaffen werden.

Im ersten Halbjahr 2004 führt das Departement des Innern zur Erarbeitung des Integrationsberichtes eine breit angelegte Befragung von Gemeinden, Migrantenorganisationen, Institutionen sowie der kantonalen Verwaltung durch. Die Auswertung dieser Befragung ist zum Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die in der Folge zitierten Resultate der Befragung geben als Zwischenergebnisse einen ersten Eindruck über die Situation.

Bis eigene gesetzliche Grundlagen zum Thema vorliegen, sind vor allem das Gesetz über die Sozialhilfe (ShG) vom 18. Mai 1983 (ShG SRSZ 380.100) sowie die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.11) relevant. Diese Grundlagen gaben dem Kanton die Möglichkeit, die Ausländerberatungsstelle des Kantons, AGBAS (jetzt KOMIN), als Spezialdienst (ShG § 13) für Integrationsfragen zu bezeichnen und mit dem privaten Trägerverein einen Leistungsvertrag abzuschliessen.

Allenfalls bietet zudem die Verordnung über die Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung vom 29. Oktober 2002 (SRSZ 661.211) die Möglichkeit, Integrationsprojekte aus dem Bildungsbereich zu unterstützen.

### **3.2. Institutionell**

Im Frühjahr 2003 beschloss der Regierungsrat in der Person von Helen Gawrysz, Mitarbeiterin im Amt für Gesundheit und Soziales, eine Verantwortliche für Integrationsfragen zu bezeichnen.

---

<sup>24</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

Der Kanton Schwyz hat am 5. März 2003 einen Leistungsvertrag mit KOMIN abgeschlossen. Die Stelle wurde beauftragt, Integrationsaktivitäten in Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft, Gesundheitswesen und auserschulischer Bildung zu initiieren, zu koordinieren und zu unterstützen. Ausländerinnen und Ausländer, aber auch Sozialdienste und weitere interessierten Stellen sollen die nötigen Informationen zu integrationspezifischen Fragestellungen erhalten. KOMIN wird zudem verpflichtet, jährlich mindestens zwei Integrationsprojekte durchzuführen und die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Ausländerfragen (EKA) zu pflegen.

Viele Gemeinden haben gleichzeitig mit KOMIN Leistungsverträge abgeschlossen, um die Stelle zu beauftragen, den Ausländerinnen und Ausländern persönliche Hilfe im Sinne des kantonalen Sozialhilfegesetzes zukommen zu lassen. Einzelne Gemeinden haben KOMIN beauftragt, Ausländerinnen und Ausländern auch wirtschaftliche Hilfe zu vermitteln. Ein Bezirk wünscht, dass KOMIN auf seinem Gebiet Projektarbeit im Integrationsbereich leistet.

KOMIN hat gleichzeitig mit der Eidgenössischen Kommission für Ausländerfragen (EKA) einen Leistungsvertrag abgeschlossen. KOMIN wird darin verpflichtet, interessierte Personenkreise beim Aufbau und der Realisierung von Integrationsprojekten zu unterstützen, die Integrationsaufgaben in der Region zu koordinieren und zu vernetzen und die Zusammenarbeit mit den Ausländerorganisationen zu pflegen.

### **3.3. Vorschule**

Kindergärtnerinnen und Kindergärtner haben die Möglichkeit im Rahmen der Lehrerinnen und Lehrerweiterbildung Kursangebote zum Thema Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter zu besuchen.

Der Kanton Schwyz steht der Förderung familienergänzender Kinderbetreuungsmöglichkeiten durch den Bund positiv gegenüber, doch wurden in diesem Bereich bis anhin keine speziellen Integrationsbemühungen unternommen.

### **3.4. Schule und Bildung**

Im Amt für Volksschulen ist ein Mitarbeiter im Rahmen eines 30% Pensums für interkulturelle Pädagogik zuständig.

Der Unterricht Deutsch als Zweitsprache wird in 26 der insgesamt 30 Gemeinden des Kantons angeboten und präsentiert sich praktisch flächendeckend. Im Schuljahr 2003/2004 besuchten 1173 fremdsprachige Kinder diesen Unterricht, d.h. jedes zweite Migrantenkind nahm daran teil.

Lehrer und Lehrerinnen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer Weiterbildung mit Integrationsfragen zu befassen.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur werden in verschiedenen Gemeinden angeboten. Meist werden diese durch die entsprechende Volksgruppe organisiert. Die Schulgemeinden stellen teilweise Räumlichkeiten zur Verfügung.

Im Moment finden im Kanton Schwyz keine Integrationskurse für neuzugewanderte Jugendliche statt, da die Anzahl potentieller Teilnehmender zu klein ist.

In den beiden Brückenangeboten für Jugendliche, die im Kanton angeboten werden (Berufseinführungsjahr, Werkjahr), ist mehr als die Hälfte der Teilnehmenden ausländischer Herkunft. Der Schwerpunkt dieser Programme liegt bei der individuellen Förderung und der beruflichen Integration (Lehre/Anlehre) der einzelnen Jugendlichen

In der Berufsschule Pfäffikon können Lehrpersonen externe Unterstützung abrufen, falls Probleme zwischen Einheimischen und Ausländern festgestellt werden.

### **3.5. Arbeitswelt**

Die Umfrage bei Migrantenorganisationen und Gemeinden zeigt, dass sich viele Arbeitgeber für die Integration ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren. Allerdings erleben manche Migranten in der Arbeitswelt auch alltägliche Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung.

Für Lehrmeister wurde 2002 eine spezielle Weiterbildung zum Thema „Ausländische Lehrlinge im Betrieb“ angeboten, konnte allerdings nicht durchgeführt werden, da das Interesse zu klein war.

Erwerbslose haben die Möglichkeit, im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen Deutsch- Standortsbestimmungs- und Bewerbungskurse zu besuchen und an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen.

### **3.6. Gesundheit und Soziales**

Die Institutionen des Gesundheitswesens stehen den Migranten und Migrantinnen offen und werden von diesen auch rege benutzt.

Die Umfrage bei den Gemeinden zeigt, dass Ausländer und Ausländerinnen überdurchschnittlich oft Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Als Gründe dafür geben die Gemeinden bei Ausländern vermehrt arbeitsmarktliche Gegebenheiten wie schlecht bezahlt Arbeit oder Erwerbslosigkeit an, während bei Einheimischen tendenziell vermehrt familiäre Ursachen (Scheidung) angegeben werden.

### **3.7. Kommunikation und Zusammenleben**

Erwachsene haben im Kanton Schwyz zahlreiche Möglichkeiten, Deutsch zu lernen. Deutschkurse werden durch die Berufsschulen, die Klubschule Migros sowie diverse Einzelpersonen angeboten. Für nicht erwerbstätige Mütter wurde in Zusammenarbeit mit einer privaten Firma ein spezielles Angebot geschaffen. Dieses Projekt mit dem Namen „Grüezi“ wird durch die EKA sowie über den Beitrag an KOMIN durch den Kanton mitfinanziert. Die Deutschkurse für Mütter werden in mehreren Gemeinden durchgeführt.

Das Personal der öffentlichen Verwaltung hat im Rahmen der Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz die Möglichkeit, an eintägigen Seminaren zum Thema „Kommunikation mit ausländischen Mitbürgern“ teilzunehmen.

Es bestehen im Kanton einige Treffpunkte und Vereine für bestimmte Migrantengruppen. Diese wurden jeweils von einer ethnisch einheitlichen Gruppe gegründet. Einzelne Gruppen erhalten Unterstützung durch Gemeinden oder durch Arbeitgeber. Hauptziel der meisten Vereine ist die Kontaktpflege unter den Mitgliedern. Die Vereine fördern aber auch die Beziehung zur einheimischen Bevölkerung, in dem sie sich an Festlichkeiten in den Gemeinden beteiligen oder Deutschkurse organisieren.

Im der Umfrage unter der Gemeinden wird oft der Wunsch geäussert, dass die Migranten und Migrantinnen vermehrt am gemeindeeigenen Vereinsleben teilnehmen. Die Gemeinden sehen darin einen wichtigen Beitrag der Migranten zu ihrer eigenen Integration. Allerdings wurden bisher noch kaum spezielle Anstrengungen unternommen, diesen Personenkreis anzusprechen.

### **3.8. Politische Partizipation**

In Kanton Schwyz haben Ausländer und Ausländerinnen die Möglichkeit, in bestimmten behördlichen Kommissionen mitzuwirken (z.B. Fürsorgebehörde vgl. ShG § 7, Absatz 3).

Die römisch-katholische Kantonalkirche beabsichtigte, das Ausländerstimmrecht in den Kirchengemeinden einzuführen. Dies wurde in einer Volksabstimmung am 24. November 2002 abgelehnt.

In der evangelisch-reformierten Kantonalkirche sind Ausländerinnen und Ausländer stimmberechtigt.

Die Einbürgerungsfrage ist im Moment auf kantonaler Ebene stark in Diskussion. Nachdem das Bundesgericht in zwei Urteilen vom 9. Juli 2003 Urnenabstimmungen über Einbürgerungen als verfassungswidrig erklärt hat, erliess der Regierungsrat am 26. August 2003 eine Verordnung über die vorläufigen Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (SRSZ 110.113). Diese sieht vor, dass der Gemeinderat oder eine gemeinderätliche Delegation alle Bewerber und Bewerberinnen persönlich anhören muss. Anschliessend soll die Gemeindeversammlung über die Anträge abstimmen. Ein Gesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein begründeter Gegenantrag gestellt wird.

Gegen die Verordnung und die Weisungen wurden zwei Stimmrechtsbeschwerden beim Bundesgericht erhoben. Die Entscheide stehen noch aus. Auf eine weitere Stimmrechtsbeschwerde ist das kantonale Verwaltungsgericht nicht eingetreten.

Die Urteile des Bundesgerichtes und die Übergangsverordnung des Regierungsrates hatten auf politischer Ebene eine Petition zur Folge, welche die Aufhebung der regierungsrätlichen Verordnung fordert. Es wurden zwei Motionen eingereicht, die die Einreichung einer Standesinitiative verlangen mit dem Ziel, die Bundesverfassung so zu ändern, dass über Einbürgerungsgesuche wieder an der Urne entscheiden werden darf. Der Kantonsrat lehnte an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 die eine Motion ab, erklärte hingegen die Motion „Volksentscheid bei Einbürgerungen“ erheblich und ermächtigte den Regierungsrat, diese als Standesinitiative der Bundesversammlung einzureichen. Die Standesinitiative ist am 10. November 2003 eingereicht worden.

## **4. Kanton Obwalden**

### **4.1. Gesetzliche Grundlagen<sup>25</sup>**

Die Integrationspolitik des Kantons Obwalden basiert auf dem Bericht zur Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Obwalden "Alle anders - alle gleich" vom 24. April 2001. Dessen Umsetzung ist im Bericht des Regierungsrates zur Ausländer- und Integrationspolitik an den Kantonsrat vom 24. September 2001 formuliert. Die Integration von Ausländern und Ausländerinnen ist mit Bestandteil der Strategie und Amtsdauerplanung 2003 - 2006 des Regierungsrates.

Die Gemeinden Alpnach und Giswil haben neue Leitbilder ausgearbeitet und die Integration von zugewanderten Personen explizit darin aufgenommen.

Die Integrationsbestrebungen der Schulen haben im neuen Bildungsgesetz Eingang gefunden.

### **4.2. Institutionell**

Im Bericht des Regierungsrates zur Ausländer- und Integrationspolitik an den Kantonsrat vom 24. September 2001 sind die Integrationsmassnahmen und -empfehlungen den zuständigen Fachdepartementen zur inhaltlichen Prüfung und zur Umsetzung übertragen worden.

Seit 2002 unterstützen sich Vertreter der Gemeinden und der kantonalen Departemente gegenseitig in der Arbeitsgruppe "Koordination der Ausländer- und Integrationspolitik" bei der Umsetzung dieser Querschnittsaufgaben.

Die Aufgaben einer Koordinations- und Ansprechstelle sowie des kantonalen Delegierten sind dem Amt für Arbeit mit einem minimalen Zeitbudget übertragen worden.

### 4.3. Vorschule

In verschiedenen Gemeinden bestehen Spielgruppen auf privater Basis.

Kinder nicht Deutsch sprechender Eltern können in den meisten Gemeinden zwei Jahre den Kindergarten besuchen. In einzelnen Gemeinden besteht die Möglichkeit, Mundartunterricht zu besuchen.

In der Gemeinde Engelberg, mit dem höchsten Ausländeranteil des Kantons, gibt es seit mehreren Jahren folgende Angebote:

- Förderung von Kleinkindern durch Kindergärtnerinnen an 3 - 4 Nachmittagen pro Woche (auch sprachliche Integration).
- Betreuer Mittagstisch und Betreuung von Schulkindern zwischen 11.00 und 14.00 Uhr. Die Betreuung wird von Frauen aus Elternkreisen übernommen.

Der Sozialdienst Engelberg unterstützt diese Projekte im Rahmen der Koordination. In den übrigen Gemeinden wird die ausserfamiliäre Kinderbetreuung ausschliesslich der privaten Initiative überlassen.

### 4.4. Schule und Bildung

**Förderunterricht** erhalten Schüler, die dem Unterricht in Teilbereichen nicht zu folgen vermögen. Der Förderunterricht ist für die Eltern unentgeltlich.

**Richtlinien und Förderkonzepte für Primarschule und Orientierungsstufe:** Jede Gemeinde ist verantwortlich für die Schulung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, sie entwickelt ihre Angebote selbständig und finanziert diese auch. So hat jede Gemeinde eigene Richtlinien oder ein eigenes Förderkonzept erarbeitet. Diese sind entsprechend heterogen.

**Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK):** Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur werden in Obwalden von sechs Sprachgruppen organisiert (Albaner, Italiener, Kroaten, Serben, Tamilen, Türken). Sie werden ausserhalb der regulären Unterrichtszeit durchgeführt und somit in der Stundentafel nicht berücksichtigt. Der Kursbesuch ist freiwillig.

**Bereich Sekundarschule II:** Alle Angebote im Sek II- Bereich sind auf den Kantonshauptort konzentriert, einzige Ausnahme ist der Integrationskurs in Stans, der auch von Jugendlichen aus Obwalden besucht werden kann.

**Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden:** Für fremdsprachige Jugendliche werden wöchentlich zwei Lektionen Deutsch-Förderkurse ausserhalb der Unterrichtszeit angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis entsprechender Motivation und guter Leistung in den anderen Bereichen der Berufsbildung.

Stützkurse in Mathematik und Deutsch für alle Auszubildenden, die in diesen Bereichen offensichtliche Schwächen aufweisen.

Fremdsprachige Jugendliche können zudem das breite Angebot "Deutsch für Fremdsprachige" der Weiterbildung nutzen, das auf allen Niveaus Kurse anbietet. Minimale Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

---

<sup>25</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

Ausländische Jugendliche im Alter von 16 – 20 Jahren mit ungenügenden Deutschkenntnissen haben im Rahmen des in Zusammenarbeit mit dem BWZ Nidwalden in Stans geführten Integrationskurses die Möglichkeit, während eines Schuljahres schulische Lücken aufzuarbeiten und sich so auf eine Berufslehre vorzubereiten.

Im **freiwilligen 10. Schuljahr** bestehen keine speziellen Kursangebote für fremdsprachige Jugendliche. Eine Aufnahme für Jugendliche mit Sprachdefiziten ist dennoch möglich, da der Unterricht individueller gestaltet werden kann als an der Volksschule. Auch hier sind Motivation und gute Leistungen in allen anderen schulischen Bereichen Voraussetzung für die Aufnahme.

**Gymnasium:** Die Kantonsschule in Sarnen führt keine speziellen Angebote für fremdsprachige Jugendliche, da gute bis sehr gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden.

Die **Lehrer- und Lehrerinnen-Weiterbildung** bietet seit einigen Jahren Kurse an, die verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Schulung ausländischer Kinder enthalten.

#### 4.5. Arbeitswelt

Eine 2001 durchgeführte Umfrage bei den Arbeitgebenden hat ergeben, dass diese den Integrationsgrad vorwiegend auf Grund der Sprachkenntnisse beurteilen. Für Erwerbstätige bietet der Arbeitsplatz mehrheitlich eine gute Basis zur Integration. Die Arbeitgebenden wissen, dass der Integrationsprozess und insbesondere das Erlernen der Sprache sehr aufwändig ist. Sie schätzen den Zeitaufwand bei Fremdsprachigen für ein mittelmässiges Zurechtfinden auf zwei bis fünf Jahre.

Arbeitslose fremdsprachige Personen, die arbeitslosenversicherungsrechtlich über genügend Beitragszeit verfügen, können nach Bedarf die arbeitsmarktlichen Angebote in der Zentralschweiz besuchen.

#### 4.6. Gesundheit und Soziales

Im Kanton Obwalden wird das vorhandene Dienstleistungsangebot im medizinischen und sozialen Bereich von der ausländischen Wohnbevölkerung im Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung häufiger in Anspruch genommen. Davon ausgenommen sind spezielle Dienste wie z.B. pro filia. Analog zu den Ergebnissen nationaler Studien deutet dies auf eine erhöhte Beeinträchtigung ihrer gesundheitlichen und sozialen Situation hin.

Lediglich die Angebote im Bereich des Alters werden noch nicht benützt. So haben die Altersheime und die Pro Senectute wenig betagte ausländische Klienten und Klientinnen.

Die Elterninformation zu den Gesundheitskontrollen, welche im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht stattfinden (ärztlicher Untersuch bei Schuleintritt, Haltungskontrolle, Zahnkontrollen usw.) wurde auch in Fremdsprachen übersetzt (Albanisch, Serbokroatisch).

Das Gesuchsformular betreffend Schwangerschaftsabbruch in Notlagen wird in acht Fremdsprachen angeboten.

Im Projekt Internetz - organisiert durch die gemeinsame Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention der Kantone Obwalden und Nidwalden - treffen sich interessierte Migrantinnen, Migranten sowie Vertreter und Vertreterinnen inländischer Anbieter von psychosozialen Dienstleistungen. Das Projekt Internetz mit seinen Teilprojekten wird von Gesundheitsförderung Schweiz finanziell unterstützt. Es wurden drei Teilprojekte im Bereich Migration und Gesundheitsförderung initiiert.

Teilprojekt **Femmes Tische:** Migrantinnen treffen sich in niederschweligen Gesprächsrunden und diskutieren über gesundheitliche Probleme. In einem ersten Schritt konnten auf diese Weise türkische Frauen und Albanerinnen angesprochen werden.

Teilprojekt **Patenschaft**: Für neu angemeldete Ausländerinnen und Ausländer werden ansässige Einzelpersonen, Paare und Familien im Sinne von "Paten" gesucht. Diese Paten wirken bei der Integration der Ausländerinnen und Ausländer unterstützend mit.

Teilprojekt **Policy**: Für einzelne Organisationen werden gemeinsame Haltungen und Vorgehensweisen im Umgang mit Migrantinnen und Migranten erarbeitet.

#### **4.7. Kommunikation und Zusammenleben**

Integrations- und Sensibilisierungsprojekt "Alle anders - alle gleich"

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden wird im Jahr 2004 eine Sensibilisierungskampagne unter dem Titel "Alle anders - alle gleich" durchgeführt. Dabei soll die breite Öffentlichkeit über Kulturveranstalter und Vereine dazu animiert werden, unter dem übergreifenden Thema "Alle anders- alle gleich" Informationen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern an die Bevölkerung beider Kantone heranzutragen. Es gilt - im weitesten Sinne auf dem Schneeballprinzip - die Bevölkerung auf diese Thematik hin zu sensibilisieren und aufzufordern, den Integrationsgedanken aufzugreifen und in laufende Vereinsarbeit zu implementieren. Die Sensibilisierungskampagne "Alle anders - alle gleich" soll eine identitätsstiftende, toleranzfördernde, kulturell ausgerichtete Veranstaltungsreihe sein, die multimedial und unter Einbezug aller Medien das Thema Integration in all seinen Facetten auf lustvolle Art vermittelt. Als Trägerschaft der Kampagne haben die Kantone Obwalden und Nidwalden, die katholische und reformierte Kirchgemeinden beider Kantone sowie die Gemeinden zugesagt. Das Projekt steht unter der Leitung des Sozialamtes Nidwalden und des Amtes für Arbeit Obwalden. Fachlich wird das Projekt durch die FABIA begleitet.

In den Gemeinden werden schon vereinzelt Anlässe durchgeführt, an denen alle neuzuziehenden Personen begrüsst werden.

#### **4.8. Politische Partizipation**

Die Kirchgemeinden haben - oder prüfen noch, ob sie wollen - ihren Glaubensangehörigen das Stimmrecht unabhängig von deren Nationalität zugestanden.

Drei Gemeinden gedenken, ihren fremdsprachigen Einwohnern und Einwohnerinnen den Einsatz in Kommissionen zu ermöglichen.

### **5. Kanton Nidwalden**

#### **5.1. Gesetzliche Grundlagen<sup>26</sup>**

Bürgerrechtsgesetz (NG 121.1); Bürgerrechtsverordnung (NG 121.11); Gesetz über die Volksschulen (NG 312.1); Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, NG 312.11); Sozialhilfegesetz (NG 761.1); Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden (NG 191.1); Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden (NG 191.2)

---

<sup>26</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

**Integrationsleitbild:** Im Jahre 2000 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat das von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Stans, eingereichte Postulat betreffend Einsetzung einer Fachkommission für Integrationsfragen zur Erstellung eines Leitbildes. Der Landrat überwies das Postulat. Die Gesundheits- und Sozialdirektion setzte daraufhin eine Kommission ein, die im Mai 2003 einen Schlussbericht sowie ein Leitbild zuhanden der Regierung abgab. Der Regierungsrat wurde über das Leitbild für eine Integrationspolitik informiert. Nachdem sich sowohl in der ZRK als auf kantonaler Ebene verschiedene Arbeitsgruppen mit der Frage der Integration beschäftigen bzw. beschäftigen sollten, hat der Regierungsrat beschlossen, das Projekt eines Integrationsleitbildes vorläufig auf kantonaler Ebene zu sistieren.

## **5.2. Institutionell**

Keine verbindlich geregelte Ansprechstelle für das Thema Integration innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung. Vom Regierungsrat wurde zHd. der TAK das kant. Sozialamt als Anlaufstelle gemeldet.

## **5.3. Vorschule**

Es gibt in Stans das Begegnungszentrum Paletti, das gezielt Fremdsprachige anspricht. Ansonst keine gezielten Interventionen bekannt.

## **5.4. Schule und Bildung**

### **Amt für Volksschulen**

Das Amt für Volksschulen erfüllt die folgenden Aufgaben:

- Kantonale Rahmenbedingungen zum Deutschunterricht für Fremdsprachige festlegen, bzw. in Absprache mit Amtsvorsteherin und Schulgemeinden periodisch überprüfen (Gesetzgebung, Empfehlungen usw.).
- Betreuung der Deutschlehrpersonen, u.a. Einberufung periodischer Zusammenkünfte zum Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Planung und Bereitstellung von Weiterbildungskursen für Deutschlehrerinnen.
- Beratung von Schulbehörden, -leitungen und Lehrpersonen.
- Wahrnehmung der Kontakte mit zentralschweizerischer Arbeitsgruppe und EDK Gremium.

In Berücksichtigung des vorgegebenen Volksschulsystems von Nidwalden (hohe Teilautonomie, geleitete Schulen sowie praktisch gänzliche Kostentragung durch Schulgemeinden) gibt es keinen weiteren Aufgabenbereich, den die kantonale Sachbearbeitung bearbeiten soll.

Im betreffenden Bildungsbereich besteht seit mehreren Jahren eine institutionalisierte Zusammenarbeit mittels netzwerkartigen Arbeitsgruppen auf zentralschweizerischer wie auf Bundesebene wie z.B. Arbeitsgruppe Interkulturelle Pädagogik der Bildungsplanung Zentralschweiz sowie die Kommission Kantonale Beauftragte für die Schulung fremdsprachiger Kinder der Erziehungsdirektorenkonferenz Schweiz (EDK).

### **Kantonale Mittelschule**

Offene, freundliche und integrationsfördernde Einstellung und Schulklima. Es ist jedoch nicht möglich Gratis-Deutschkurse für intensives Lernen der Sprache anzubieten.

### **Heilpädagogische Schule Stans**

Aktuell besuchen acht Ausländerkinder die Schule. Bei Gesprächen werden, dort wo es zwingend ist, Übersetzerinnen eingesetzt.

## **Berufs- und Weiterbildungszentrum**

Einjähriger Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche; Zweck: Integration in die Arbeits- und Berufswelt. Probleme bestehen bei der Aufnahme von Jugendlichen mit Aufenthaltsstatus N, da diese im Kanton Nidwalden keine Arbeitsbewilligung erhalten.

Eine Möglichkeit zur vermehrten Zusammenarbeit bestünde in der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen für Integrationskurse.

### **5.5. Arbeitswelt**

Das Amt für Arbeit hat mit Ausländerinnen und Ausländern ausschliesslich im Zusammenhang mit Arbeitsbewilligungen zu tun. Hier handelt es sich aber nicht um eine Aufgabe, welche die Ausländerintegration betrifft. Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt im Bereich der Ausländerintegration keine Aufgaben.

### **5.6. Gesundheit und Soziales**

**FABIA:** Das kant. Sozialamt hat mit der FABIA (Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen, Luzern) einen Leistungsvertrag abgeschlossen für die Bereiche: Projektarbeit, Drehscheibe (Information). Es werden aktuell die folgenden Aufgaben erfüllt: Aufbau eines Dolmetscherpool, Deutsch- und Integrationskurse, allgemeine Information der FABIA.

**Gesundheitsförderung:** Die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention der Kantone Obwalden und Nidwalden fördert u.a. die folgenden Projekte: Im Projekt **Internetz** trafen sich interessierte Migrantinnen und Migranten sowie Vertreterinnen und Vertreter von inländischen Anbietern von psychosozialen Dienstleistungen. Im Teilprojekt **FemmesTische** treffen sich Migrantinnen zu zwanglosen Gesprächsrunden über gesundheitliche Probleme. Ziel des Teilprojektes **Patenschaft** ist es, für neu angemeldete Ausländerinnen und Ausländer ansässige Einzelpersonen, Paare und Familien zu finden, welche bei der Integration unterstützend wirken.

**Sozialamt:** Das Kantonale Sozialamt bietet seine Dienstleistungen sämtlichen in Nidwalden wohnhaften Personen an. Bei Personen, die nicht Deutsch sprechen, wird mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern gearbeitet. Weiter ist innerhalb des Kantonalen Sozialamtes eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes zuständig für den Bereich Ausländer/innen. Sie ist Anlaufstelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich ausländerrelevanten Fragestellungen.

### **5.7. Kommunikation und Zusammenleben**

Integrations- und Sensibilisierungsprojekt „Alle anders – alle gleich“

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden wird im Jahr 2004 eine Sensibilisierungskampagne unter dem Titel „Alle anders – alle gleich“ durchgeführt. Dabei soll die breite Öffentlichkeit über Kulturveranstalter und Vereine dazu animiert werden, unter dem übergreifenden Thema „Alle anders – alle gleich“ Informationen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern an die Bevölkerung beider Kantone heranzutragen. Es gilt - im weitesten Sinne auf dem Schneeballprinzip - die Bevölkerung auf diese Thematik hin zu sensibilisieren und aufzufordern, den Integrationsgedanken aufzugreifen und in laufende Vereinsarbeit zu implementieren. Die Sensibilisierungskampagne „Alle anders – alle gleich“ soll eine identitätsstiftende, toleranzfördernde, kulturell ausgerichtete Veranstaltungsreihe sein, die multimedial und unter Einbezug aller Medien das Thema Integration in all seinen Facetten auf lustvolle Art vermittelt. Als Trägerschaft der Kampagne haben die Kantone Obwalden und Nidwalden, die katholische und reformierte Kirchgemeinden beider Kantone sowie die Gemeinden zugesagt. Das Projekt steht unter der

Leitung des Sozialamtes Nidwalden und des Amtes für Arbeit Obwalden. Fachlich wird das Projekt durch die FABIA begleitet.

## **5.8. Politische Partizipation**

### **Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kanton**

Keine Vorstösse auf Gemeinde oder Kantonsebene.

### **Landeskirchen**

Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden:

Aktivbürger sind die Glieder der Landeskirche beziehungsweise der Kirchgemeinden, welche nach der kantonalen Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht besitzen.

Ausländer, die seit mindestens sechs Jahren in der Schweiz und seit mindestens drei Jahren im Kanton Wohnsitz haben und im übrigen die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, erhalten das Aktivbürgerrecht auf schriftliche Anmeldung beim Präsidenten der Kirchgemeinde.

Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden:

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden sind alle Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner, die als Kinder evangelischer Eltern geboren, nach dem Willen der Eltern im evangelischen Glauben unterrichtet wurden, auf Gesuch hin aufgenommen oder als Mitglied einer ausserkantonalen oder ausländischen evangelischen Kirche im Kanton Nidwalden zugezogen sind, ohne gegenüber der Evangelisch-Reformierten Kirche ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich zu erklären.

## **5.9. Aufenthalt und Einbürgerung**

Fremdenpolizei:

Im Rahmen der fremdenpolizeilichen Aufgaben wird den neu einreisenden Personen, sofern diese der deutschen Sprache nicht mächtig sind, empfohlen, Deutschkurse zu besuchen. Es wird ihnen die Notwendigkeit der Verständigung z.B. mit den Schulbehörden, Ärzten, der einheimischen Bevölkerung usw. dargelegt.

Die Fremdenpolizei ist meistens die erste Anlaufstelle bei Problemfällen aller Art. Wenn erforderlich werden die Ratsuchenden an die entsprechenden Institutionen weitergeleitet (Triage).

Amt für Justiz:

Die Integration sowie die Einbürgerung ist die Aufgabe der Gemeinden.

## 6. Kanton Zug

### 6.1. Gesetzliche Grundlagen<sup>27</sup>

Kantonale Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000

### 6.2. Institutionell

Im Auftrag des Kantons Zug führt Caritas Schweiz die Geschäftsstelle für Integrationsfragen und gegen Rassismus des Kantons Zug (110 Stellenprozent). Die Geschäftsstelle unterstützt und berät die kantonale Integrationskommission, die aus neun Mitgliedern besteht. Diese vertreten die kantonalen und gemeindlichen Behörden, Amtsstellen, an Integrationsfragen interessierte Institutionen und Ausländerorganisationen. Es können auch unabhängige Fachleute Einsitz haben.

### 6.3. Vorschule

In der Gemeinde Risch/Rotkreuz wird 2003 und 2004 das Projekt Mu-Ki-Deutsch durchgeführt. Mutter und Kind lernen zusammen Deutsch beim gemeinsamen Spielen und Basteln.

Kindern ab drei Jahren wird jede Woche während 1 Stunde in der Gemeindebibliothek in Baar eine Geschichte aus einem Bilderbuch auf Deutsch erzählt.

### 6.4. Schule und Bildung

Zielgruppe **Schülerinnen/Schüler**: Die Integrationsschule des Kantons Zug nimmt fremdsprachige Jugendliche zwischen ca. 15 – 20 Jahren (in Ausnahmefällen bis 22 Jahre) auf. Schuldauer: 2 Jahreskurse. HSK-Kurse finden für verschiedene Ethnien statt und werden teils vom Kanton unterstützt.

Zielgruppe **Jugendliche**:

- Der Verein für Arbeitsmarktmassnahmen (VAM) bietet ein sechsmonatiges Bildungs- und Arbeitsprogramm an: „Einstieg in die Berufswelt“.
- Das Amt für Berufsbildung bietet ein Berufsvorbereitungslehrgang (BVL) an.
- In der Berufswahlvorbereitung werden ausländische Jugendliche speziell unterstützt.
- Aktion help: ein halbes Jahr vor Schulaustritt nimmt die Berufsberatung Kontakt mit Schüler/innen auf, welche noch keinen Lehrstellenplatz haben.

### 6.5. Arbeitswelt

Zielgruppe **Lehrlinge**: Ausländischen Jugendlichen, deren Aufenthalt in der Schweiz während der folgenden zwei Jahre gesichert erscheint, wird das Absolvieren einer Berufs- oder Anlehre bewilligt (Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2000).

---

<sup>27</sup> ohne bundesrechtliche Grundlagen

Zielgruppe **Lehrmeister**: Migration/Integration ist ein Thema in der Grundausbildung der Lehrmeister, es finden jedoch keine spezifischen Kurse im interkulturellen Bereich statt.

Zielgruppe **ausländische Arbeitnehmende**: Beim Erteilen von Arbeitsbewilligungen gilt der Grundsatz des Inländervorranges.

Zielgruppe **Erwerbslose**: Der Zuger Arbeitslosentreff (ZALT) unterstützt Stellenlose bei der Arbeitssuche. Dafür bietet er Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus an, sowie Bewerbungskurse für Fremdsprachige.

## 6.6. Gesundheit und Soziales

Zielgruppe **Personal**:

- Auf kantonaler Ebene wird das Personal in interkultureller Kompetenz nicht systematisch weitergebildet, da dies in der Kompetenz der einzelnen Fach- und Amtsstellen liegt.
- Im Bereich Dolmetschen/Sprachmitteln führen im Kanton zwei Stellen Angebote (Integrationsschule und mobile Jugendarbeit). Zusätzlich arbeiten einzelne Institutionen mit Dolmetscherdienst der Caritas Luzern zusammen.

Zielgruppe **MigrantInnen**:

- Die kantonale Fachstelle für Suchtfragen und Prävention hat im Jahr 2004 das Projekt „Sprachmittler/innen der Suchtprävention Zug“ gestartet. Das Projekt beinhaltet ein Elternangebot an Schulen, wo sie mittels Sprachmittler/innen Informationen über Sucht und Prävention erhalten.
- Ferner führt die Fachstelle für Suchtfragen und Prävention seit 2001 das Elternbildungsprojekt „FemmesTische“ durch.
- Die Pro Senectute leitet das Projekt Alter und Migration: Aus- und Weiterbildung von Schlüsselpersonen/MultiplikatorInnen von Migranten-Organisationen.
- Im Bereich Therapien und Selbsthilfegruppen existieren keine Angebote oder Projekte.

## 6.7. Kommunikation und Zusammenleben

Caritas Schweiz Geschäftsstelle Zug wird im Sommer 2004 die erste Ausgabe des Info-Bulletins Babylon herausgeben. Das Bulletin enthält Kurzinformationen zu verschiedenen für die Integration wichtigen Themen und wird in fünf Sprachen übersetzt.

Die Fachstelle Migration wird im 2004 eine Willkommensbroschüre für Neuzuzüger/innen im Kanton Zug herausgeben. Die Broschüre wird in verschiedene Sprachen übersetzt.

Vom Bund und Kanton unterstützte Sprachkurse:

- Seit 2001 bestehen die Deutschkurse mit Sozialinformationen für Mütter mit Kindern im Vorschul- oder Schulalter. Die Kurse werden in fast allen Gemeinden durchgeführt.
- Sprachkurse für Erwerbslose (vgl. 3.6.5.)
- Mewlan Zug: Sprachkurse für türkisch sprechende Kinder und Erwachsene.
- Learning on the job für Teilnehmer/innen der Arbeitsprojekte der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug GGZ.
- Grund- und Aufbaukurse des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen VAM.

Schweizerisches Rotes Kreuz: Deutschkurse für den Alltag in Pflegeberufen.

Das Integrationsnetz Zug setzt sich für die politischen Rechte der Ausländer/innen ein und führt Integrations- und Jugendprojekte durch.

Die Internationale Frauengruppe ist ein Netzwerk für Migrantinnen und Schweizerinnen.

Der Kanton unterstützt Integrationsprojekte mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 50'000.--.

#### **6.8. Politische Partizipation**

Weder auf kantonaler noch auf Gemeindeebene besteht das Ausländerstimm- und Wahlrecht.

Die katholische Kirchgemeinde Menzingen hat ihren ausländischen Religionsangehörigen das Stimm- und Wahlrecht im Jahr 2003 erteilt.